

# Vereinssatzung



**Stand: 18. Dezember 2025**



# Vereinsatzung

---

## I. Name und Sitz des Vereins

### § 1 Name und Sitz

Der am 25.04.2002 in Beelitz gegründete Verein führt den Namen „Bushido Beelitz“.

Der Sitz des Vereins ist Beelitz.

### § 2 Zusatz

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

## II. Gegenstand und Aufgaben

### § 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Kampfkünste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt das Ziel der Popularisierung des Karatesports und der Gesunderhaltung der Mitglieder und Gäste durch regelmäßige sportliche Betätigung.

### § 4 Kinderschutz

Der Verein, seine Ehrenamtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und im Zweifelsfall Sanktionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt im Sport

### § 5 Gäste

Jede natürliche Person kann sich als Gast über Ziele und das Vereinsleben informieren. In der Regel wird hierfür eine Zeit von 4 Wochen festgelegt. In dieser Zeit kann jede oben genannte Person am Vereinsleben nach den Regeln der Satzung teilnehmen. Die Zeit kann für Kinder und Jugendliche nach Entscheidung des Vorstands auch verlängert werden.



# Vereinsatzung

---

## III. Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

### § 6 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (Volljährige, die am Trainingsbetrieb teilnehmen)
2. Kinder (bis incl. 13 Jahre)
3. Jugendliche (14 – 17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder
5. Ruhende Mitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen).

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Teilnehmer an Kursen haben die Möglichkeit Mitglieder auf kurze Zeit zu werden. (Kurzzeitmitglieder).

### § 7 Mitgliederrechte und Ordnungsmaßnahmen

Das aktive und passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und ruhende Mitglieder (§5).

Stimmberechtigt sind ausschließlich:

- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| • Ordentliche Mitglieder   | 1 Stimme pro Mitglied |
| • Jugendliche ab 16 Jahren | 1 Stimme pro Mitglied |
| • Ruhende Mitglieder       | 1 Stimme pro Mitglied |

Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Bei Verstoß gegen die Satzung sowie Störungen des Sportbetriebes, hiezugehören auch die Diskreditierung des Vereins und kriminelle Handlungen, können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zur Anwendung gebracht werden:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse
- Verminderung der Mitgliedsrechte
- Ausweisung (Hausverbot)
- Ausschluss



# Vereinsatzung

---

Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder dürfen nur im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen.

Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand beantragt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch Kündigung, der 4 Wochen vor Ablauf des Quartals zum Ende des laufenden Quartals gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet (§ 6).
4. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss.
5. Mitglieder, die den Verein durch Kündigung oder Ausschluss verlassen, verlieren jeglichen Anspruch auf Vereinseigentum, einschließlich des Vereinsvermögens.
6. Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben trotz Beendigung des Mitgliedsverhältnisses bestehen. Die Forderung des Vereins wächst bis zum Datum der Streichung, des Ausschlusses oder dem Wirksamwerden der Kündigung weiter an.

## IV. Organe

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.



# Vereinsatzung

---

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von 30 % der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang, Medien bzw. Bekanntgabe durch die jeweiligen Trainer/in während der Trainingszeiten. Mitglieder, die sich zu dieser Zeit schriftlich entschuldigt haben, werden postalisch benachrichtigt.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## § 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.



# Vereinsatzung

---

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Legislaturperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bei ausscheidenden Vorstandsmitgliedern kann ein stimmberechtigtes Mitglied adaptiert werden, zum vollen Mitglied bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Ist dieser nicht zugegen, fällt dieses Recht dem/der Stellvertreter/in zu.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Referenten ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## V. Finanzen

### § 12 Beiträge und Gebühren

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge regelt die Gebührenordnung.

Im Verein dürfen Gäste entsprechend § 4 trainieren. Die Höhe des Beitrages regelt die Gebührenordnung.

Mit den Mitgliedsbeiträgen werden die erforderlichen Ausgaben des Vereins getilgt. Die Ausgaben werden durch den Vorstand definiert und entsprechend der Satzung der Mitgliederversammlung, wie in § 9 festgelegt, zur Prüfung vorgelegt.

Alles Weitere regelt die Gebührenordnung. Sie wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## VI. Datenschutz

### § 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



# Vereinsatzung

---

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Referenten Datenschutz bestellen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 15 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.